

POSTCOM VFG-12-2016 vom 12. Mai 2016

PostCom, 2016-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/postcom_VFG-12-2016

FR: POSTCOM VFG-12-2016 du 12 mai 2016

IT: POSTCOM VFG-12-2016 del 12 maggio 2016

Volltext

Eidgenössische Postkommission PostCom Monbijoustrasse 51A, 3003 Bern Tel. +41 58 462 50 94, Fax +41 58 462 50 76 www.postcom.admin.ch

Eidgenössische Postkommission PostCom

PostCom, Monbijoustrasse 51 A, CH-3003 Bern Einschreiben Die Schweizerische Post AG
Herr _____ Corporate Center Wankdorfallee 4 3030 Bern Bern, 12. Mai
2016

Verfügung 12 / 2016 betreffend Überprüfung und Genehmigung des Nachweises der
Einhaltung des Quersubventionierungsverbots für das Jahr 2015

Sehr geehrter Herr _____

Nach Art. 55 Abs. 3 VPG ordnet die Post die Kosten und Umsatzerlöse basierend auf der
Zuweisung nach Art. 55 Abs. 1 VPG den einzelnen Dienstleistungen zu und weist jährlich
bis 31. März für das vergangene Jahr nach, dass die Differenz zwischen den Umsatzerlösen
und den Kosten mindestens so hoch ist, wie die Summe der Differenzen zwischen den Um-
satzerlösen und den Kosten der Verpflichtung zur Grundversorgung mit Postdiensten und
Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs. Die PostCom prüft und genehmigt nach Art. 55
Abs. 3 letzter Satz VPG den Nachweis innerhalb von drei Monaten.

Die Post reichte der PostCom den Bericht vom 16. März 2016 des vom Verwaltungsrat der
Schweizerischen Post AG beauftragen unabhängigen Wirtschaftsprüfers (KPMG) an die
Eid- genössische Postkommission ein. Nach der Beurteilung des beauftragten
Revisionsunter- nehmens wurde in allen wesentlichen Belangen der jährliche Nachweis
über die Einhaltung des Quersubventionierungsverbots für das Jahr 2015 in
Übereinstimmung mit Art. 55 Abs. 3 VPG erstellt. Die PostCom hat die relevanten
Angaben überprüft und an ihrer Sitzung vom 6. Mai 2016 den Nachweis über die
Einhaltung des Quersubventionierungsverbots für das Jahr 2015 genehmigt.

2

Für den zur Vorbereitung dieser Verfügung verursachten Arbeitsaufwand wird eine Gebühr
in Höhe von Fr. _____ festgelegt.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Postkommission PostCom

Dr. Hans Hollenstein

Dr. Michel Noguét Präsident

Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an KPMG AG, Hofgut, Postfach 112, 3000 Bern 15

Rechtsmittelbelehrung Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Frist steht still: Vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit dem 15. August; vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.